

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG zum „Antrag auf wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 2004 im Zusammenhang mit Sanierungsarbeiten des Tagebaues Meuro Süd

1. Feststellungen nach UVPG, Anlage 1, Nr. 13.3.2

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch das LBGR die Feststellung zu treffen, ob das Vorhaben einer UVP bedarf. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 13.3.2 Anlage 1 UVPG. Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³/a ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (LBGR) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachfolgend wird anhand der aufgeführten Kriterien geprüft und bewertet, ob dieses Vorhaben „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ haben kann.

2. Merkmale des Vorhabens

2.1. Daten und Informationsgrundlage

Nachfolgend sind die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen benannt:

- Antrag der LMBV vom 24.01.2024 inkl. Anlagen
- Antrag der LMBV vom 30.09.2024 inkl. Anlagen
- Untersuchung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Vorflutsystems Kippengraben, Meuroer Graben und Pößnitz (gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung, 11. August 2023)
- Managementplan für das Gebiet „Westmarkscheide-Mariensumpf“ (23.01.2019)
- Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027

Über die Erforderlichkeit einer UVP ist im Ergebnis der nachfolgenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden.

2.2. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das Vorhaben umfasst folgende Gewässerbenutzungen für den Bereich **RL Westmarkscheide**:

- **Entnehmen, Zutagezufördern und Abzuleiten von Grundwasser mittels Filterbrunnen und dessen Einleitung in den Kippengraben - § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG)**

Die Entnahme von Grundwasser aus dem Filterbrunnenriegel (FiBrR), der aus 22 Filterbrunnen besteht, und die entsprechende Einleitung beträgt ca. 4 Mio. m³/a.

Die Entnahmestelle liegt in der Gemeinde Schipkau, Gemarkung Meuro, Flur 3, Flurstücke 3,11,16 und 17. Die Einleitstelle liegt in der Gemeinde Stadt Großräschen, Gemarkung Freienhufen, Flur 2, Flurstück 430.

- **Entnehmen von Oberflächenwasser aus dem Restloch (RL) Westmarkscheide mittels Wasserhaltung, die Ableitung in Rohrleitungen und die Einleitung in den Meuroer Graben- § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG)**

Die Entnahme aus dem RL Westmarkscheide und die entsprechende Ab- und Einleitung soll in einem Umfang von bis zu 5 Mio. m³/a erfolgen.

Die Entnahmestelle am RL Westmarkscheide liegt in der Gemeinde Schipkau, Gemarkung Meuro, Flur 3, Flurstück 14. Die Einleitstelle (Meuroer Graben) befindet sich in der Gemeinde Stadt Großräschen, Gemarkung Freienhufen, Flur 2, Flurgrundstück 428.

Das Vorhaben umfasst folgende Gewässerbenutzungen für den Bereich **Meuro-Süd**:

- **Zutagefördern und Entnahme von Grundwasser durch den Filterbrunnen (FBR) Hustebrücke und Ableitung des gehobenen Wassers über eine Rohrleitung sowie die Einleitung in das Hörlitzer Geflüder (Moreitzgraben) zur Weiterleitung in Richtung Pößnitz und GWRA Pößnitz - § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG.**

Die Entnahme von Grundwasser aus den 14 Filterbrunnen des Brunnenriegels (FiBrR), und die entsprechende Einleitung wird von ca. 4,73 Mio. m³/a auf 4,5 Mio. m³/a reduziert. Die Entnahmestellen liegen in der Gemeinde Schipkau, Gemarkung Hörlitz,

- Flur 1, Flurstück 866
- Flur 2, Flurstücke 79 und 373
- Flur 3, Flurstück 102

Die Einleitstelle liegt in der Gemeinde Gemeinde Schipkau, Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurstück 866.

- **Entnahme aus den Wasserhaltungen des RL Hörlitz, des RL Fabrikteich/Wildschweinteich und des RL Kabelbaggerteich, die Ableitung der entnommenen Wässer über eine Rohrleitung und die Einleitung in das**

Hörlitzer Geflüder (Moreitzgraben) bzw. direkt in die Pößnitz zur Weiterleitung in Richtung GWRA Pößnitz - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG.

Der Umfang der WH aus den Restlöchern Hörlitz, Fabrik-, Wildschwein- und Kabelbaggerteich erhöht sich ab 2025 auf ca. 12 Mio m³/a.

Die Entnahmestellen aus den Oberflächenwasserkörpern sind folgendermaßen verortet:

- RL Hörlitz – Gemeinde Senftenberg, Flur 21, Flurstück 327/1
- RL Kabelbaggerteich – Gemeinde Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 510
- RL Fabrikteich/Wildschweinteich – Gemeinde Schipkau, Gemrking Hörlitz, Flur 4, Flurstück 57/10

Die Einleitstellen aus den Oberflächenwasserkörpern befinden sich für das

- RL Hörlitz in der Gemeinde Schipkau, Gemarkung Hörlitz, Flur 1, Flurstück 866,
- RL Kabelbaggerteich in der Gemeinde Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 89/1,
- RL Fabrikteich/Wildschweinteich in der Gemeinde Schipkau, Flur 3, Flurstück 176.

- **Die Entnahme von Wasser aus der Pößnitz zum Zweck der Aufbereitung in der GWRA Pößnitz und die Einleitung von gereinigtem Wasser aus der GWRA Pößnitz in die Vorflut Pößnitz - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG.**

Das gesamte Wasser der Pößnitz wird zur Reinigung in der GWRA Pößnitz entnommen. Der Abschlag nach der Reinigung in der GWRA Pößnitz erhöht sich von 24 Mio. m³/a auf 27 Mio. m³/a. Neben der Erhöhung der Entnahme aus der Wasserhaltung des RL Fabrikteich (0,75 Mio. m³/a) und RL Hörlitz (0,25 Mio. m³/a) erhöht sich auch die Entnahmen aus dem RL Westmarkscheide (3 Mio m³/a).

Die Entnahmestelle aus der Pößnitz in die GWRA Pößnitz befindet sich in der Gemeinde Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 456 und die Einleitung von der GWRA Pößnitz in die Vorflut Pößnitz in der Gemeinde Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 430.

- **Die Einleitung von EHS-Wassergemisch aus der GWRA Pößnitz in das RL Wildschweinteich - § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.**

Aus der GWRA werden nach Reinigung des Wassers aus der Pößnitz ca. 4,5 Mio m³/a an Eisenhydroxidschlamm-Wassergemisch in das RL Wildschweinteich eingeleitet, statt zuvor 4 Mio m³/a.

Die die Einleitstelle von EHS aus der GWRA Pößnitz in das RL Wildschweinteich befindet sich in der Gemeinde Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 430.

Der Gewässerbenutzungen sind für den Zeitraum bis Ende 2030 beantragt.

2.3. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wird den Bereichen der Abschlussbetriebspläne (ABP) für den Tagebau Meuro (Geltungszeitraum: 2000 bis Ende der Sanierung) vom 29.02.2000, zugelassen am 17.8.2001 (Gz.: m 32-1.4-2-6) und der Restlöcher Fabrikteich, Wildscheinteich und Kabelbaggerteich, zugelassen am 09.01.1998 (Gz.: rSFB6-1.4-1-03) umgesetzt, welche die Grundlage für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Wiedernutzbarmachung in den Vorhabensbereichen bilden.

Als Teil der Gesamtwasserbilanz, der aus der Pößnitz zum Zweck der Reinigung in der GWRA Pößnitz zu entnehmenden Wassermengen entstammen der Wasserhaltung und aus dem Betrieb von Filterbrunnen zur Regulierung der Grundwasserstände im Hinterland der gekippten Restlochböschungen am RL Westmarkscheide, Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der 52. Ergänzung „Erweiterung und Umrüstung der Wasserhaltung am Restloch Westmarkscheide“.

2.4. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind Grundwasserressourcen sowie Oberflächengewässer betroffen.

Durch die Erhöhung der Wasserentnahme aus dem Bereich Westmarkscheide besteht die Möglichkeit, dass in den Vorflutern die Fracht der Schadstoffe steigt, wodurch eine stärkere hydromorphologische Belastung im Bereich der Gewässersohle durch eine stärkere Verockerung eintritt. Dies kann zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere (Makrozoobenthos) führen. Die Erhöhung der Entnahme aus dem RL Westmarkscheide gleicht allerdings auch den stärkeren Zufluss belasteten Grundwassers in das Tagebaurestloch insoweit aus, dass durch die gezielte Fassung der diffusen Ausbreitung und unkontrollierten Belastung umliegenden Vorfluter entgegengewirkt wird.

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen erfolgt keine Nutzung und Gestaltung des Bodens. Natürliche Bodenfunktionen werden nicht negativ beeinflusst

Darüber hinaus existieren die Anlagen zu den hier beantragten Gewässerbenutzungen bereits und weitere Anlagen in diesem Zusammenhang sind nicht geplant. Aus diesem Grund erfolgen keine bau- oder anlagebedingten flächenhaften Eingriffe.

2.5. Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG

Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen bau-, betriebs- oder anlagebedingte Abfälle.

Ab dem Zeitpunkt des Einspülens des EHS in ein Gewässer finden nur noch die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes Anwendung, da das Kreislaufwirtschaftsgesetz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG dann keine Anwendung mehr findet, sobald Stoffe in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.

2.6. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Ästhetische Belästigungen des Schutzgutes Mensch sind durch die stärkere Verockerung auf Grund der erhöhten Entnahmemengen denkbar. Die Konzentration der bergbaubürtigen Schadstoffe im gehobenen Wasser bleibt unverändert.

Durch das Vorhaben sind keine Änderungen in Bezug auf Wärme oder Abwärme sowie auf Erschütterungen/Körperschall/Geräusche/Gerüche zu erwarten.

Das Vorhaben verursacht keine Ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Strahlungen und Felder sowie Lichteinwirkungen und führt zu keiner Belastung mit Luftschadstoffen.

2.7. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

2.7.1. verwendete Stoffe und Technologien

Es werden keine Stoffe ins Grundwasser eingebracht. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist somit nicht zu besorgen. Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind nach den a.a.R.d.T. zu errichten und zu betreiben. Es bestehen im Hinblick auf die eingesetzte Technologie keine erheblichen Risiken.

Es erfolgt keine Lagerung, Umgang, Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdende Stoffe i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffe.

2.7.2. Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG

Das Vorhaben ist nicht störfallanfällig und befindet sich insbesondere nicht im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG.

2.8. Risiken für die menschliche Gesundheit

Aus dem Vorhaben resultieren keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Eine Betroffenheit der Trinkwasserversorgung ist nicht gegeben.

3. Standort des Vorhabens

3.1. Nutzungskriterien

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Süden des Landes Brandenburg in der Region Niederlausitz, Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Geltungsbereich des ABP Tagebau Meuro. Eine anderweitige anthropogene Nutzung als die gegenständliche im näheren Umfeld ist aufgrund noch vorhandener bergbaubedingter Gefahren nicht möglich. Eine landwirtschaftliche Nutzung und Fischerei existiert nicht.

Das Vorhaben wird außerhalb von Wohnsiedlungen umgesetzt. Es sind keine empfindlichen Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen und Kindergärten vom Vorhaben betroffen.

In der unmittelbaren Umgebung des Maßnahmenstandortes befinden sich keine speziellen Erholungsgebiete. Ein touristischer Durchgangsverkehr wird ausgeschlossen. Das Untersuchungsgebiet wird von keinen Ortsverbindungsstraßen oder Radwegen durchzogen. Die technischen Anlagen selbst liegen an keinen öffentlichen Straßen oder Wegen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Naturschutzgebietes (NSG) „Westmarkscheide-Mariensumpf“. Das Gebiet wurde 1985 unter Schutz gestellt und durch Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung mit Verordnung vom 30. August 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 19], S. 558) in Bundesrecht überführt. Gemäß NSG-VO sind die in bergrechtlichen Betriebsplänen zugelassenen Maßnahmen zur Rekultivierung des ehemaligen Tagebaues „Meuro“ zulässig. Zugleich ist das Gebiet im Wesentlichen deckungsgleich als FFH-Gebiet „Westmarkscheide-Mariensumpf“ ausgewiesen

3.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

3.2.1. Wasser

Der Meuroer Graben (DERW_DEBB5381742) ist im aktuellen Bewirtschaftungsplan (BWP) 2022 – 2027 als künstliches Gewässer mit einem schlechten ökologischen Potential eingestuft. Maßgeblich für diese Einstufung ist die biologische Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna. Der chemische Zustand ist aufgrund der Überschreitungen der UQN für Quecksilber und bromierte Diphenylether als nicht gut eingestuft. Es sind in beiden Fällen wegen der Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität Fristverlängerung nach 2045 in Anspruch genommen

Der Moreitzgraben ist kein berichtspflichtiges Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Die Pößnitz (DERW_DEBB538174_620) ist im aktuellen BWP 2022 – 2027 in einem schlechten ökologischen Zustand eingestuft, wobei hierfür ebenfalls der schlechte Zustand der biologische Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna maßgeblich

ist. Der chemische Zustand ist aufgrund UQN-Überschreitungen bei Quecksilber, Nickel und bromierte Diphenylether auch als nicht gut eingestuft. Wegen der Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität sind Fristverlängerung für den ökologischen und chemischen Zustand nach 2045 in Anspruch genommen.

Der Grundwasserkörper Schwarze-Elster (DEGB_DEBB_SE-4-1) befindet sich gemäß BWP 2022 – 2027 mengenmäßig in einem schlechten Zustand. Maßgeblich ist der schlechte Zustand bezüglich grundwasserabhängiger Landökosysteme. Der chemische Zustand ist ebenfalls als schlecht eingestuft. Dies ist durch die stofflichen Belastungen Sulfat und Ammonium (beides steigender Trend) und Halbmetalle (As, Cd, Hg) zurückzuführen. Sowohl beim mengenmäßigen, als auch beim chemischen Zustand sind weniger strenge Umweltziele wegen der technischen Machbarkeit in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die problematische und für die betroffenen Gewässer bereits überschrittenen UQN für bioverfügbare Konzentrationen von Nickel und Nickelverbindungen ist festzustellen, dass sich die Güte entlang der Fließstrecke von unmittelbar oberhalb der GWRA Pößnitz (PÖ_0010) bis oberhalb der Einmündung in die Schwarze Elster (PÖ_0020) nicht verschlechtert (vgl. Abbildung 1). Der Status Quo wird durch die beantragten Gewässerbenutzungen nicht verschlechtert, da sich für die in die Vorflut einzuleitenden Wässern prognostisch keine Güteveränderung einstellt. Für die Schwarze Elster wird diesbezüglich ebenfalls keine vorhabensbedingten Verschlechterungen des UQN für Nickel angenommen.

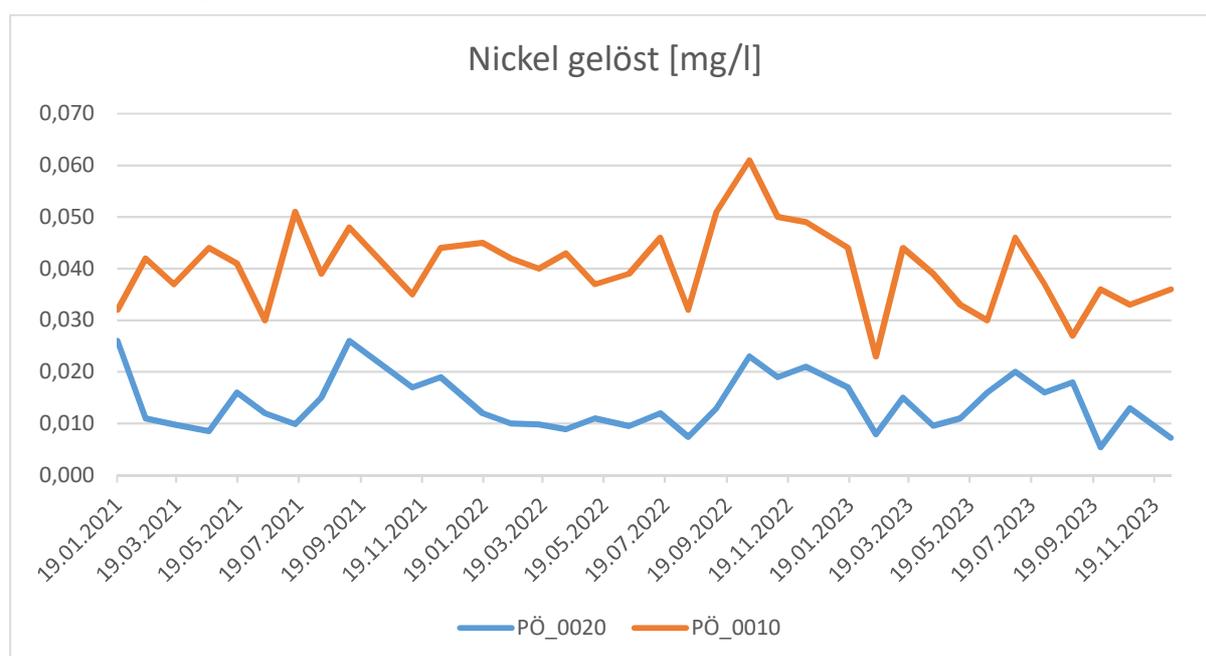


Abbildung 1: Werte für den Parameter Nickel (gelöst) der Pößnitz oberhalb und unterhalb der GWRA 2021-2023

Die Auswirkungen der Sulfatbelastung auf die OWK wurde im FB WRRL gutachterlich prognostiziert und bewertet. Die bergbauliche Prägung der Grundwasserchemie zeigt sich im Vorhabenszeitraum in erhöhten Sulfat- und Eisenkonzentrationen sowie in der teilweise gegebenen Versauerungsneigung bei Belüftung. Im Untersuchungsraum ist bergbaulich beeinflusstes Grundwasser nachweislich vor allem in den Kippenbereichen anzutreffen. Im derzeitigen Betrieb (Monitoring-Jahre 2023-2024) fließen der GWRA Pößnitz Wässer (PÖ_0010) mit Konzentrationen für den Parameter Sulfat um

im Mittel 650 mg/l und für den Parameter Eisen (gesamt) im Mittel 63 mg/l zu. Im ablaufenden Wassers aus der GWRA Pößnitz unmittelbar oberhalb der Einmündung in die Schwarze Elster (PÖ_0020) werden nachfolgende mittlere Überwachungswerte gemessen: Sulfat 640 mg/l, Eisen (gesamt) 1,81 mg/l. Eine Korrelation zwischen der Sulfatentwicklung im Unterlauf der Pößnitz und in der Schwarzen Elster besteht indes nicht. Die Wasserbeschaffenheit des einzuleitenden Wassers wird sich im Vergleich zum bestehenden Niveau mit der bisherigen Schwankungsbreite zukünftig nicht signifikant ändern. Richtig ist, dass sich die Eisen-Frachten bei erhöhter Wasserzuführung zur GWRA in der Pößnitz oberhalb der GWRA ebenfalls erhöhen. Jedoch werden die Wässer in der GWRA gereinigt und der angestrebte Parameterwert für Eisen (gesamt) liegt für die einzuleitenden Wässer in die Vorflut Pößnitz bei 1,8 mg/l. Aus den o. g. Gründen sind vorhabensbedingte Verschlechterungen der Parameter Sulfat und Eisen (gesamt) in der Schwarzen Elster nicht zu erwarten.

Im gegenständlichen Wasserrechtsverfahren war auch zu prüfen, welche Auswirkungen durch die Einleitung von EHS auf die Gewässergüte des Wildschweinteiches zu erwarten sind. Für den Wildscheinteach werden regelmäßig Untersuchungen der Gewässergüte gemäß Montanhydrologischem Monitoring der LMBV durchgeführt. Aus diesem Grund wurden durch das LBGR die Monitoringergebnisse (hier Mischprobe während der Vollzirkulation im Frühjahr) für die Beurteilung der Vorhabenswirkung aus den Jahren 2021-2023 auf die Wassergüte im Wildschweinteach herangezogen. Nachfolgende Darstellung bringt den Nachweis, dass durch die Einleitung von EHS in den Sohlbereich des Wildschweinteiches selbst bei Vollzirkulation des Seewassers keine wesentliche negative Veränderung der Parameter über die Jahre feststellbar ist.

Parameter	2021	2022	2023
Temperatur	4,8	7,9	9,1
pH-Wert	6,85	6,9	6,88
elektr. Lf [µS/cm]	1466	1460	1358
Sauerstoff gelöst [mg/l]	11,48	12,44	11,53
Sauerstoffsättigung [%]	94,8	104,7	102,8
Eisen gesamt [mg/l]	3,4	0,99	0,65
Eisen gelöst [mg/l]	1,8	0,14	0,36
Mangan ges. [mg/l]	1,64	1,56	1,62
Aluminium [mg/l]	0,05	0,47	0,09
Arsen [mg/l]	<0,005	<0,005	<0,005
Nickel [mg/l]	0,0326	0,0223	0,022
Zink [mg/l]	0,015	0,005	0,009
Cadmium [mg/l]	<0,0003	<0,0003	<0,0003
Blei [mg/l]	<0,005	<0,005	<0,005
Chlorid [mg/l]	32,8	33,1	55,5
Nitrat-N [mg/l]	<0,13	0,3	0,2
Nitrit-N [mg/l]	0,03	0,02	<0,01
Sulfat [mg/l]	707	717	713
Ammonium-N [mg/l]	1,20	1,5	1,6

3.2.2. Flora

Die Bergbaufolgelandschaft im Vorhabensbereich ist geprägt von einem Wechsel aus Offenland- und Waldbereichen. Im Bereich des RL Westmarkscheide herrschen Waldflächen im Westen und im Norden vor. Dabei wechseln sich reine Kiefern- mit Laubholz- sowie Nadel-Laub-Mischbestände hauptsächlich junger und mittlerer Altersklassen mit jungen Aufforstungsflächen ab. Die Waldrandbereiche sind geprägt von Pionier-, Gras-, und Staudenfluren. Offenland dominiert vor allem den Süden und den Osten des betrachteten Raumes sowie die Uferbereiche des RL Westmarkscheide. Dort sind große Flächen mit Spontanvegetation, Gras- und Staudenfluren auf Sekundärstandorten vorherrschend. Um die zu den Schutzgebieten – dominierenden vegetationsarmen sowie –freien Rohbodenstandorte weitestgehend ohne Gehölze.

Die Teichgruppe Fortschritt ist umsäumt von Birkenwäldern und einem kleineren Kiefernbestand. Die Waldränder sind als vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte ausgeprägt. Im Bereich der Pößnitz und südlich vom RL Fabrikteich existieren Pionier-, Gras- und Staudenfluren. Im Uferbereich der RL befinden sich Röhrichtgesellschaften. Südlich vom RL Wildschweinteich bzw. westlich vom RL Fabrikteich befindet sich des Weiteren ein Biotop mit Moorgebüschen.

Das RL Hörlitz wird vorwiegend von Pionier-, Gras-, und Staudenfluren umgeben. Im Uferbereich liegen Röhrichtgesellschaften vor. Der Westbereich des RL Hörlitz wird dominiert von Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen. Die Schilf-Röhrichtflächen im nördlichen Uferbereich des RL Fabrikteich und südlich des RL Wildschweinteich stellen ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG dar.

3.2.3. Fauna

Meuro Süd

Für das Vorhabengebiet im Bereich Meuro Süd liegt eine naturschutzfachliche Potentialanalyse von MEP Plan aus dem Jahr 2024 vor, welche im Zuge der Sanierungsplanung der Pumpstation Fabrikteich erstellt wurde. Die Ergebnisse der Potentialanalyse dienen gegenständlich zur Darstellung möglicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die potentiell vorhandenen wertgebenden **Avifauna** wurden aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes ermittelt. Zudem wurden Daten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sowie die öffentlich zugänglichen Daten des Landwirtschafts- und Umweltinformationssystems Brandenburg in die Analyse einbezogen.

Geeignete Bruthabitate für folgende Arten sind vorhanden:

Deutscher Arname	Wissenschaftlicher Name
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

Folgende potentielle Vorkommen von Zug und Rastvögeln sind vermerkt:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name
Bläss-/Saatgans	<i>Anser albifrons/fabalis</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>

Neben den o.g. Arten ist das Vorkommen weiterer Brutvögel der Gilden Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Gebäudebrüter sowie Wasser- und Röhrichtbrüter im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen.

MEP Plan 2024 geht davon aus, dass in gebäudebewohnende Fledermausarten im Vorhabensbereich nicht vorhanden sind, da Strukturen wie Gebäude mit abblätternder Putz, schadhafte Stellen im Mauerwerk oder Dachbereich, Spalten in der Fassade sowie Holzverkleidungen im Untersuchungsgebiet sowie in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden sind. Gehölzbewohnende Fledermäuse suchen bevorzugt Baumhöhlen, wie z.B. alte Spechthöhlen, durch Ausfaltung oder Blitzeinschlag natürlich entstandene Höhlungen, aber auch Spaltenquartiere unter abstehender Rinde auf. Derartige Strukturen befinden sich im Vorhabensgebiet. Die bestehenden Strukturen bieten Sommer-

und Zwischenquartierpotenzial für Fledermäuse. Da mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung der Artengruppe durch Tötung bzw. Störung verbunden ist besteht für die Artengruppe keine prüfrelevante Erheblichkeit.

Im Vorhabensbereich befinden sich größere Abschnitte mit Wald- und Forstbeständen. MEP Plan 2024 geht davon aus, dass aufgrund der flächenhaften Verbreitung des Wolfes (*Canis Lupus*) in Brandenburg auch der Vorhabensbereich in den Aktionsradius von Wolfsrudeln, territorialer Einzeltiere bzw. Wolfspaaren fällt. Da mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung der Artengruppe durch Tötung bzw. Störung verbunden ist besteht für die Artengruppe keine prüfrelevante Erheblichkeit.

Im Vorhabensbereich wurden gem. MEP 2024 keine Hinweise wie Kot, Trittsiegel oder Markierungshügel nachgewiesen, die auf die Anwesenheit des Fischotters (*Lutra lutra*) schließen lassen. Aufgrund der störungsarmen, strukturreichen Uferbereiche der Gewässer im Untersuchungsgebiet und des anzunehmenden guten Fischbestandes sind diese als potenzielle Lebensräume für den Fischotter anzunehmen. Eine Beeinträchtigung des Fischotters durch die geplanten Maßnahmen durch Tötung von Individuen sowie Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aufgrund der Maßnahmenausprägung ausgeschlossen.

Während der Gebietsbegehung durch MEP Plan im Jahr 2024 wurden keine Hinweise auf die Anwesenheit des Bibers (*Castor fiber*), wie z.B. Nage- und Fraßspuren an Gehölzen, Rutschungen, Wohnbaue und Dämme sowie Losungen, nachgewiesen. Das Vorkommen der Art im Vorhabensbereich wird durch das LfU jedoch bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Fischotters durch die geplanten Maßnahmen durch Tötung von Individuen sowie Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aufgrund der Maßnahmenausprägung ausgeschlossen.

Im Vorhabensbereich sind potenzielle Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien in geschützten Uferbereichen mit ausgedehntem Schilfgürtel vorhanden. Unter anderem ist die Nutzung des Gewässers als Laichhabitat durch den Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*), den Laubfrosch (*Hyla arborea*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) oder die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) zu erwarten. Auch die Nutzung von Sommer- und Winterlebensräumen in den an die Gewässer angrenzenden, sandigen Gehölz- und Wurzelbereichen durch Arten wie die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und Knoblauchkröte oder den Laubfrosch ist anzunehmen. Weiterhin ist die naturräumleiche Ausstattung im Vorhabensbereich als Lebensraum für Kommolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) geeignet. Da mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung der Artengruppe durch Tötung bzw. Störung verbunden ist besteht für die Artengruppe keine prüfrelevante Erheblichkeit.

Der Untersuchungsraum bietet mit seinen Offenlandbereichen und besonnten Stein- und Totholzschüttungen sowie Gehölzrandbereiche entlang der Wege geeignete Habitatstrukturen für Reptilienarten wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Eine Prüfrelevante Erheblichkeit für diese Arten

besteht nicht, da mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigung der Artengruppe durch Tötung bzw. Störung einhergeht.

Die strukturreichen Uferbereiche mit Flchwasserzonen der Gewässer im Vorhabensgebiet entsprechen potenziellen Lebensräumen für Wirbellose wie Libellen, Käfern sowie Tag- und Nachtfaltern. Potentielle Lebensräume sind vorhanden für die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), den Eremit (*Osmoderma eremita*), den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpina proserpina*). Durch die Ausprägung der beantragten Gewässerbenutzungen ist eine Tötung von Individuen und Entwicklungsstadien sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens wurde mit dem Schilf-Röhricht (02211) in den Uferbereichen der Gewässer gesetzlich geschützte Biotope erfasst. Eine genaue Abgrenzung des Schilf-Röhrichts war aufgrund der Lage innerhalb des Geotechnischen Sperrbereiches und der eingeschränkten Sicht auf die Grenzbereiche nicht möglich. Aufgrund der im Zuge Vorhabens ausbleibenden Beanspruchungen der Röhrichtbereiche ist kein Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.

Für die untersuchten Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Wirbellose sowie die gesetzlich geschützten Biotope sind keine vorhabensbedingten Konflikte zu erwarten.

RL Westmarkscheide

An Brutvögeln und Durchzüglern sind im nördlichen FFH-Gebiet verzeichnet:

Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (BV 1993), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (BV 1993), Neuntöter (*Lanius collurio*) (BV 2001), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (BV), Brachpieper (*Anthus campestris*) (DZ 2001), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (DZ 2001), Kornweihe (*Circus cyaneus*) (DZ 1993), Bekassine (*Gallinago gallinago*) (DZ), Wendehals (*Jynx torquilla*) (NG 1993), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (DZ), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) (DZ 2001) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) (DZ 2001).

MEP Plan 2020 verzeichnet am RL Westmarkscheide den Drosselrohrsänger und am Südrand der Bergbaufolgelandschaft die Heidelerche. Im nördlichen FFH-Gebiet an den Waldrändern hin zur Hochfläche den Star und den Baumpieper. Weitere Arten, wie die Fransen- und die Wasserfledermaus, großes Mausohr sowie das Graue und Braune Langohr sind vorzufinden. Wolf und Fischotter gehören zu den hochmobilen Säugern der weiteren Meuroer Bergbaufolgelandschaft und der zugehörigen Gewässer.

Gemäß MaP 2019 werden im Mariensumpf Altnachweise der Kreuzkröte, der Knoblauchkröte und des Wasserfrosches bezeichnet. Laut der aktuellsten Kartierung von 2020 (MEP) sind im Bereich des RL westmarkscheide Kreuz- (*Epidalea calamita*) und

Erdkröte (*Bufo bufo*), großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (beide Anhang II und IV FFH Richtlinien) sowie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Anhang IV FFH Richtlinien.

3.2.4. Boden & Fläche & Landschaft

Durch Gewässerbenutzungen erfolgt keine Nutzung und Gestaltung des Bodens. Natürliche Bodenfunktionen werden nicht negativ beeinflusst.

Da die Anlagen zu den hier beantragten Gewässerbenutzungen bereits existieren und weitere Anlagen in diesem Zusammenhang nicht geplant sind, erfolgen keine bau- oder anlagebedingten flächenhaften Eingriffe.

Es handelt sich um verkippte Böden einer Bergbaufolgelandschaft die im Wesentlichen aus Sand besteht.

3.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Kriterien	Betroffenheit: Art und Umfang
3.3.1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Natura2000) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	<p>FFH-Gebiet DE 4449-301 „Westmarkscheide – Mariensumpf“ (landesinterne Nr. 380) befindet sich ca. 5 km nördlich des Vorhabensbereiches. Die Erhaltungsziele des Gebiets werden durch das gegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Etwa 3 km nördöstlich des Vorhabensbereiches befindet sich ein Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE 4450-421 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und ca. 2 km südöstlich des Vorhabensbereiches das Vogelschutzgebiet DE 4550-302 „Insel Senftenberger See“. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der Entfernung und seiner Merkmale keinen Einfluss auf diese Gebiete hat.</p>
3.3.2. Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	Nördlich des Vorhabensbereiches befindet sich das mit dem FFH-Gebiet nahezu deckungsgleiche NSG „Westmarkscheide-Mariensumpf“. Die Gewässerbenutzungen als Teil der in bergrechtlichen

Kriterien	Betroffenheit: Art und Umfang
	Betriebsplänen zugelassenen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Tagebaues „Meuro“ sind gemäß § 5 Nr. 9 der NSG-Verordnung zulässig.
3.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.5. Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	Nicht betroffen
3.3.6. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG i.V. m. § 17 BbgNatSchAG	Nicht betroffen
3.3.7. gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 18 BbgNatSchAG	Im Vorhabensbereich sind mehrere Schilf-Röhrichte (Code: 022111) als geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG verzeichnet. Das Vorhaben ist nicht geeignet die Biotop zu zerstören oder sonstig erheblich zu beeinträchtigen.
3.3.8. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. § 15 BbgWG	Aus den Hochwassergefahren- und Risikokarten ergeben sich hohe (HQ10/20), mittlere (HQ100) und niedrige (HQextrem) Wahrscheinlichkeiten für Hochwasser für den Meuroer Graben. Der Meuroer Graben befindet sich in ca. 50 m Entfernung zum RL Westmarkscheide. Durch das gesteigerte Einleiten von Gewässern in den Meuroer Graben nimmt auch das

Kriterien	Betroffenheit: Art und Umfang
	<p>Hochwasserrisiko zu. Bei den Untersuchungen hydraulischer Leistungsfähigkeit des Vorflutsystems Kippengraben, Meuroer Graben und Pößnitz (gIR, 2023) ergab sich allerdings keine gesteigerte Gefahr der Ausuferung.</p> <p>Aus den Hochwassergefahren- und Risikokarten ergeben sich keine hohen (HQ10/20), mittleren (HQ100) und niedrigen (HQextrem) Wahrscheinlichkeiten für Hochwasser für die Gewässer Moreitzgraben und Pößnitz.</p> <p>Durch die erhöhten Wasserentnahmen werden auch Mehrmengen über die Einleitung in die Vorflut Pößnitz in die Schwarze Elster weitergeleitet. Dadurch nimmt das Hochwasserrisiko in der Schwarzen Elster zu. Eine vorhabensbedingte gesteigerte Gefahr für die hydraulische Leistungsfähigkeit der Schwarzen Elster wurde gutachterlich nicht festgestellt.</p>
<p>3.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p>3.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. Raumordnungsprogramme und -pläne, Regionalpläne)</p>	<p>Nicht betroffen</p>

Kriterien	Betroffenheit: Art und Umfang
<p>3.3.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	<p>Nicht betroffen</p>

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben wird in einem Gebiet umgesetzt, welches durch den eingestellten Braunkohlenbergbau geprägt, der zu erheblichen Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie den Wasserhaushalt geführt hat. Auf Grundlage des ABP für den Tagebau Meuro-Süd werden die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Wiedernutzbarmachung umgesetzt, die noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Vor diesen Hintergrund sind Nutzungsmöglichkeiten, auf die sich das Vorhaben potentiell auswirken könnte, in dem Gebiet eingeschränkt.

Das Vorhaben führt zu keinen grenzüberschreitenden Wirkungen.

Wohnsiedlungen bzw. empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Das Vorhaben ist weder mit Risiken für Störfälle, noch mit unzumutbaren Immissionen verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Trinkwasserversorgung sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Durch das Vorhaben sind das FFH-Gebiet DE 4449-301 „Westmarkscheide – Mariensumpf“ und das NSG „Westmarkscheide-Mariensumpf“ betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden. Die Schutzziele des NSG werden nicht beeinträchtigt, da nach Maßgabe der

NSG-VO die Maßnahmen auf Grundlage des ABP zulässig sein. Durch das Vorhaben soll der Wasserstand auf einem Niveau gehalten (Grenzwasserstand), so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope (Schilf-Röhrichte) zu erwarten sind.

Die Grundwasserförderung bleibt gegenüber dem bisherigen Umfang gleich. Zur Einhaltung der geotechnischen Grenzwasserstandes ist eine Erhöhung der Entnahme aus dem RL Westmarkscheide erforderlich, was eine erhöhte Einleitung in die Vorflut bedingt. Dabei bleibt zwar die Konzentration der Schadstoffe gleich, allerdings wird die Fracht erhöht. Das führt vor allem zu einer stärkeren hydromorphologischen Belastung im Bereich der Gewässersohlen durch eine stärkere Verockerung. Diese Auswirkungen werden durch eine zeitlich und räumlich angemessene, regelmäßige Beräumung der abgelagerten EHS-Schlämme auf der Fließstrecke von der Einleitung am RL Westmarkscheide in den Meuroer Graben bis in die Pößnitz sowie von der Einleitung in den Moreitzgraben bis in die Pößnitz zur GWRA gemindert. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos ist nach der vorliegenden Untersuchung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Vorflutsysteme nicht zu erwarten.

5. Ergebnis

Im Ergebnis der Bewertung wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit nicht die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (§ 5 Absatz 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG) sind:

- Das Vorhaben wird im Bereich des Abschlussbetriebsplanes für den Tagebau Meuro verwirklicht. Andere bedeutenden Nutzungen sind nicht betroffen.
- Vom Vorhaben gehen keine grenzüberschreitenden Auswirkungen aus.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4449-301 „Westmarkscheide – Mariensumpf“ sind auszuschließen.
- Es handelt sich zudem unzulässige Maßnahmen nach Maßgabe der Verordnung zur Unterschutzstellung des NSG „Westmarkscheide – Mariensumpf“.
- Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere durch Immissionen oder sonstige Belästigungen sind nicht zu erwarten.
- Trinkwassernutzungen sind nicht betroffen.
- Unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der stofflichen Belastungen durch die Einleitung in die Vorflut zu erwarten.
- Die Hochwassergefahr wird durch die Einleitung nicht erhöht.

- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 2 ist nicht gegeben.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe